

**Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Hochstadt, Landkreis Lichtenfels für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hochstadt a. Main vom 13.11.2001 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 8 vom 4.12.2001)**

Geändert durch Verordnungen des Landratsamtes Lichtenfels zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen vom 29.07.2003 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 6 vom 31.07.2003) und vom 19.10.2009 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 11 vom 29.10.2009)

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695), i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403) (BayRS 753-1-U) folgende Verordnung:

**§ 1  
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Hochstadt a. Main wird in der Gemarkung Hochstadt das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2  
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
  - 2 Fassungsbereichen,
  - 2 engeren Schutzzonen und
  - 1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Lichtenfels und im Rathaus der Gemeinde Hochstadt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## § 3

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
<b>1</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten, wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland, auf Ackerland bei Winterraps und Wintergerste, Roggen und Triticale vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten Leckageerkennung zulassen ausgenommen in dichten Behältern, die eine und wenn die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, vor Inbetriebnahme nachgewiesen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend überprüft wird.

\*) Es wird auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) hingewiesen, der Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält.

Darüber hinaus sind insbesondere Musterpläne im Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde enthalten.

		<b>im Fassungsbereich</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>		<b>W I</b>	<b>W II</b>	<b>W III</b>
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigte Flächen	verboten		verboten sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt und zudem bei Festmistlagerung mehr als 50 cm Lehm Boden am Standort vorhanden ist.
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten		nur zulässig gemäß Anlage 2 Ziff. 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		verboten - sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	verboten		zulässig
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden. Nicht erlaubt sind tebutylazinhaltige Präparate	verboten sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		zulässig
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		

\*) Es wird auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) hingewiesen, der Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält.

Darüber hinaus sind insbesondere Musterpläne im Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde enthalten.

		<b>im Fassungsbereich</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>		<b>W I</b>	<b>W II</b>	<b>W III</b>
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaß- nahmen	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaß- nahmen in Grün- und Ackerland sowie Bedarfsdrainierungen auf Ackerland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung jeweils im Sinne der Anlage 2 Ziff. 5	verboten	verboten ausgenommen Kahlschlag bis 500 m <sup>2</sup> , wenn umgehend ein standortgerechter Mischwald begründet wird	verboten - ausgenommen Kahlschlag bis 5.000 m <sup>2</sup> , wenn umgehend ein standortgerechter Mischwald begründet wird - ausgenommen Kalamitätsnutzung nach vorheriger Anzeige beim Landratsamt
1.20	Winterfurche	verboten		
1.21	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-	erforderlich soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
<b>2 bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie Bodenuntersuchungen für die Düngeberatung	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
<b>3 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>				
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		<b>im Fassungsbereich</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>		<b>W I</b>	<b>W II</b>	<b>W III</b>
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 50 l Altöl bei landwirtschaftlichen Maschinen - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 <sup>**)</sup>
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 <sup>**)</sup> in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
<b>4</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

<sup>\*\*)</sup> bezüglich WGK siehe VwVwS vom 17.05.1999

		<b>im Fassungsbereich</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>		<b>W I</b>	<b>W II</b>	<b>W III</b>
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte	verboten		verboten ausgenommen vorübergehend mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone, sofern es sich nicht um gewerbliche Anlagen und Metaldächer handelt
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
<b>5 bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau</b>				
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs- gebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten wie bei Zone W II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		<b>im Fassungsbereich</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>		<b>W I</b>	<b>W II</b>	<b>W III</b>
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		verboten ausgenommen mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ausgenommen mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7  verboten sind Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten außer das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig
5.11	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		

		<b>im Fassungsbereich</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>		<b>W I</b>	<b>W II</b>	<b>W III</b>
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnungen	verboten		zulässig
<b>6 bei baulichen Anlagen allgemein</b>				
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten - sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - sofern Gründungssohle tiefer als 2m über dem höchsten Grundwasserstand liegt - sofern nicht die Schutzfunktion der Deckschichten im wesentlichen erhalten bleibt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
<b>7</b>	<b>Betreten</b>	verboten	-	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Lichtenfels kann von den Verboten § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über den Antrag auf die Ausnahme entscheidet das Landratsamt Lichtenfels innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat das Landratsamt Lichtenfels nicht innerhalb der nach Satz 2 bzw. Satz 3 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Lichtenfels vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.



**§ 5****Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6****Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7****Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Lichtenfels zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden.

**§ 8****Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

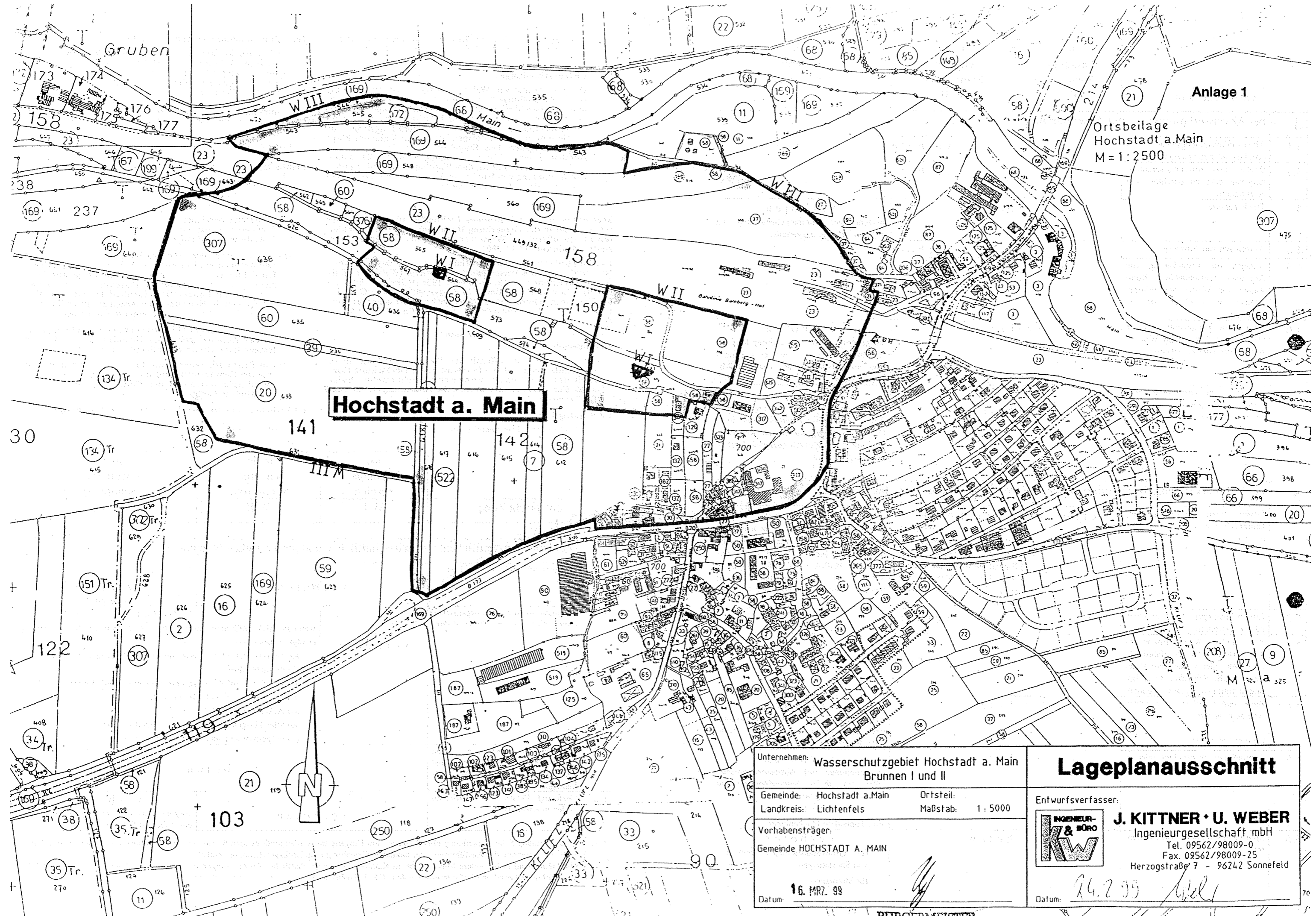
Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**


Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung des Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Hochstadt vom 19. April 1971 außer Kraft.

Lichtenfels, den 13.11.2001  
Landratsamt Lichtenfels  
L e u t n e r, Landrat



**Hochstadt a. Main**

**Anlage 1**  
 Ortsbeilage  
 Hochstadt a. Main  
 M = 1 : 2500

Unternehmen: <b>Wasserschutzgebiet Hochstadt a. Main          Brunnen I und II</b>		<b>Lageplanausschnitt</b>	
Gemeinde: Hochstadt a. Main Landkreis: Lichtenfels	Ortsteil: Maßstab: 1 : 5000	Entwurfsverfasser: <b>J. KITTNER • U. WEBER</b> Ingenieurgesellschaft mbH Tel. 09562/98009-0 Fax. 09562/98009-25 Herzogstraße 7 - 96242 Sonnefeld	
Vorhabensträger: Gemeinde HOCHSTADT A. MAIN			
Datum: <b>16. MRZ. 99</b>		Datum: <i>24.2.99</i>	

**BÜRGERMEISTER**

## Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

**Anlage 2**1. Stallungen1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- |                              |              |                       |
|------------------------------|--------------|-----------------------|
| • Milchkühe                  | 40 Stück     | (1 Stück = 1,0 DE)    |
| • Mastbullen                 | 65 Stück     | (1 Stück = 0,62 DE)   |
| • Mastkälber, Jungmastrinder | 150 Stück    | (1 Stück = 0,27 DE)   |
| • Mastschweine               | 300 Stück    | (1 Stück = 0,13 DE)   |
| • Legehennen, Mastputen      | 3.500 Stück  | (100 Stück = 1,14 DE) |
| • Sonstiges Mastgeflügel     | 10.000 Stück | (100 Stück = 0,4 DE)  |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischtem Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4. Bedarfsdrainierung

Bedarfsdrainierungen sind bis zu einer max. Flächenwirkung von 2000 m<sup>2</sup> zulässig. Eine Bedarfsdrainierung besteht im Regelfall aus einem Hauptsammler und beidseitig max. 4 bis 5 Saugsträngen. Unterhaltungsmaßnahmen bei bereits bestehenden Bedarfsdrainierungen können die angegebenen Obergrenzen überschreiten.

## 5. Wald- und Forstnutzung

### 5.1 Der Kahlschlag

ist eine Hiebsform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

### 5.2 Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme

ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Die Folge ist in beiden Fällen eine **Beschleunigung des Abbaus von organischer Substanz** im und auf dem Boden, so dass das Nährstoffangebot plötzlich den Bedarf des verbleibenden Bewuchses erheblich übersteigt und auch von der sich einstellenden nitrophilen Schlagflora nicht mehr aufgenommen werden kann.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag. Diese Art des Vorgehens wird **Femel- oder Saumschlag** genannt.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die **Höhe des angrenzenden Altbestandes** angenommen.

Ein Kahlflächenklima wird auch dann verhindert, wenn genügend alte Laubbäume relativ gleichmäßig verteilt über der Fläche stehen bleiben. Diese Art des Vorgehens nennt man **Schirmschlag**.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere **benachbarte Waldbesitzer** Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen. Des weiteren handelt es sich bei **mehreren Hiebsmaßnahmen eines Waldbesitzers**, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

### 5.3 Als Rodung

bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.